

**Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil
„Bitterbachschlucht mit angrenzenden Gebieten“
Stadt Lauf**

Vom

25.09.2001

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 26 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532), erläßt das Landratsamt Nürnberger Land folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Der Talzug des Bitterbaches vom Ortsteil Vogelhof bis zur Unterführung der Eschenauer Straße (mit den bewaldeten östlich angrenzenden Seitentälern) im Gemeindegebiet der Stadt Lauf, Gemarkungen Veldershof und Lauf, auf den Grundstücken bzw. Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Lauf, Fl.Nrn. 1611, 1611/5, 1611/10, 1614, 1616, 1617, 1617/2, 1617/3, 1635/4, 1686, 1687, 1688, 1689, 1690, 1691, 1692, 1692/2, 1694, 1922, 1922/2, Gemarkung Veldershof, Fl.Nrn. 69, 70, 70/4, 71, 93, 456, 456/4, 456/6, 456/8, 456/53, 457, 457/2, 457/3, 457/4, 457/5, 457/6, 457/7, 457/9, 457/11, 460/8, 461, 461/2, 461/3, 461/5, 461/6, 462, 462/7, 462/15, 463, 463/3, 463/5, 463/14, 464, 464/2, 464/3, 464/4, 465, 466, 466/2, 508/6, 508/7, 511/2, 511/3, 512, 515, 515/2, 515/3, 516/15, 540, 540/3, 541, 542, 542/1, 544, 545, 545/2, 546, 546/1, 548, 548/3, 548/5, 549, 550, 551, 553, 555/2, 556/3, 557, 560, 576 und 605/2 wird geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von ca. 29 ha und erhält die Bezeichnung „Bitterbachschlucht mit angrenzenden Gebieten“.
- (3) Die Abgrenzung des geschützten Landschaftsbestandteiles „Bitterbachschlucht“ ergibt sich aus den Karten M 1 : 5.000 und M 1 : 1.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in den Karten M 1 : 1.000 die beim Landratsamt Nürnberger Land – Untere Naturschutzbehörde – archivmäßig verwahrt werden und während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können. Die Schutzgebietsgrenzen werden durch den Innenrand der Begrenzungslinien bestimmt. Die Schutzgebietsgrenze auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1611/5, 1616, 1617/2, 1617/3 und 1617 verläuft in 5 Meter Entfernung (Draufsicht) vom linken Bachufer. Die Schutzgebietsgrenze auf dem Grundstück Fl.Nr. 456/8 verläuft in 50 m Entfernung vom westlichen Bachufer.

§ 2 Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. die Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes des Bitterbachtals mit Burgsandsteinschlucht im Mittelfränkischen Becken zu erhalten und zu pflegen,
2. den Erholungswert des Naherholungsgebietes am Stadtrand von Lauf zu erhalten und zu fördern,
3. den Talzug mit den landschaftstypischen Waldformen (z. B. Hutanger, Kiefern-Trockenwälder, Bachauenwälder, Mischwälder) als Lebensraum für die heimische Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten und zu fördern.

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil oder Teile hiervon ohne Genehmigung (§ 5) zu beeinträchtigen, zu zerstören oder zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, eine Beeinträchtigung, Zerstörung oder Veränderung hervorzurufen.

Es ist deshalb insbesondere verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzurechen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Plätze, Steige oder Loipen neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die vorhandenen Wasserläufe und -flächen einschließlich deren Ufer, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer oder Gräben anzulegen oder zu verändern, ausgenommen die von der Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Verbesserung der Standortbedingungen,
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. zu düngen, umzubrechen, zu Intensivgrünland umzuwandeln,
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,

8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
9. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
10. Sachen im Gelände zu lagern,
11. Feuer anzumachen oder zu grillen,
12. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
13. mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen - ausgenommen sind land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge, wobei den Eigentümern der betroffenen Grundstücke oder den mit der Bewirtschaftung dieser Grundstücke betrauten Personen das Befahren auch mit Privatfahrzeugen gestattet ist,
14. Ufergehölze, Röhrichte oder Wasserpflanzen zu beschädigen, zu mähen oder auf andere Weise zu beseitigen,
15. Entlandungsmaßnahmen durchzuführen
16. im Schutzgebiet zu pferchen
17. Aufforstungen sowie sonstige Gehölzpflanzungen außerhalb der geschlossenen Waldbestände vorzunehmen
18. Rodungen vorzunehmen
19. Kahlhiebe oder Hiebsmaßnahmen, die in ihrer Wirkung einem Kahlhieb gleichkommen, durchzuführen
20. Wiederaufforstungen mit nicht standortgemäßen Gehölzarten durchzuführen,
21. Bäume mit Nestern, Horsten oder Bruthöhlen zu beseitigen,
22. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische (z. B. Biozideinsatz, Düngung, Kalkung) oder mechanische Maßnahmen,
23. in der Nähe der besetzten Brutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
24. zu zelten oder ein Lager aufzuschlagen,
25. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,

- (2) Gemäß Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es im Schutzgebiet verboten, außerhalb der bestehenden und dafür geeigneten Wege Fahrrad zu fahren oder zu reiten.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen; für Grünlandflächen gilt jedoch Verbot Nr. 22,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung einschließlich der Lagerung des dort gewonnen Holzes; es gelten jedoch die Verbote Nrn. 19 und 20,
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei,
5. die naturnahe Gartennutzung,
6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Nürnberger Land angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen, Kontrollmaßnahmen der Polizei sowie sonstige Unterhaltungsmaßnahmen der Eigentümer (wie z. B. Hangbefestigungen) oder eines Landschaftspflegevereines in Abstimmung mit dem Landratsamt Nürnberger Land - untere Naturschutzbehörde -,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Nürnberger Land erfolgt,
8. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Sicherheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
9. die Instandsetzung bzw. die Wartung der vorhandenen Wege, Stege, Geländer, Erholungsanlagen und Lehrpfade sowie die Instandsetzung bzw. die Wartung und Erweiterung bzw. Veränderung vorhandener Leitungen nach vorheriger Abstimmung mit dem Landratsamt Nürnberger Land - untere Naturschutzbehörde -,

§ 5 **Befreiungen**

- (1) Das Landratsamt Nürnberger Land kann im Einzelfall nach § 3 dieser Verordnung verbotene Handlungen genehmigen oder zulassen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls (wie z. B. Sicherstellung einer ausreichenden Wasserver- und entsorgung) die Befreiung erfordern oder
 2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschriften zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Im übrigen gelten Art. 49 Abs. 2 und 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 6 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 - 25 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer den Verboten des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 des BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7
Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt am 15.10.2001 in Kraft

Lauf a. d. Pegn., den 25.09.2001
Landratsamt Nürnberger Land

Helmut Reich
Landrat